

Kurztitel

Heeresgebührengesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 87/1985 aufgehoben durch BGBI. Nr. 422/1992

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 15

Inkrafttretensdatum

01.07.1989

Außerkrafttretensdatum

30.06.1992

Abkürzung

HGG

Index

43/02 Leistungsrecht

Text**Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung**

§ 15. (1) Die Wehrpflichtigen sind mit den erforderlichen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen unentgeltlich zu betheiligen. Die Verpflichtung und Berechtigung zum Tragen dieser Waffen und Gegenstände richtet sich nach den Dienstvorschriften.

(2) Die ausgegebenen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände verbleiben im Eigentum des Bundes.

(3) Der Wehrpflichtige hat beim erstmaligen Antritt des Präsenzdienstes für die Pflege seiner Kleidung und für sonstigen persönlichen Bedarf Wasch- und Putzzeug zu erhalten. Zur laufenden Ergänzung dieser Gegenstände hat der Wehrpflichtige von dem auf den Tag des Dienstantritts folgenden Monatsersten an bis zu seiner Außerstandbringung monatlich einen Betrag von 45 S zu erhalten. Dieser Betrag ist mit dem Taggeld auszusahlen. Erstreckt sich der Anspruch auf diesen Betrag auf Bruchteile eines Monats, so gebührt er mit je einem Dreißigstel für jeden Kalendertag dieser Bruchteile. Er gebührt nicht im Wehrdienst als Zeitsoldat. (BGBI. Nr. 12/1967, Art. I Z 6; BGBI. Nr. 313/1976, Art. I Z 9; BGBI. Nr. 285/1982, Art. I Z 9; BGBI. Nr. 577/1983, Art. II Z 20)

(4) Die Leibwäsche sowie das Wasch- und Putzzeug gehen mit der Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst in sein Eigentum über. (BGBI. Nr. 12/1967, Art. I Z 7)

Anmerkung

Fassung zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1989

Schlagworte

Bekleidungsgegenstand, Waschzeug

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2025

Gesetzesnummer

10005597

Dokumentnummer

NOR12061312

alte Dokumentnummer

N4198512060F